

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/122/2020/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.05.2020		
Ausschuss für Finanzen	16.06.2020	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1	
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	Ja 12 Nein 2 Enthaltung 0	
Haupt- und Personalausschuss	24.06.2020	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	30.06.2020	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0	
Stadtrat	08.07.2020	Ja 44 Nein 0 Enthaltung 0	

Titel:

Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Satzung in der geänderten Fassung des Jugendhilfeausschusses/Ausschusses für Finanzen zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 (1), 8 (1) KVG LSA; § 90 SGB VIII ; § 13 KiFöG-LSA;
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02, M 05

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Anlage 1:

Am 23. November 2018 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) verabschiedet.

Ziel der Novellierung war vorrangig die finanzielle Entlastung der Eltern. Durch die erweiterte Geschwisterregelung ab 01.01.2019 sowie durch die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Sachsen-Anhalt zum 01.01.2020 ist eine Anpassung der Kostenbeitragssetzung erforderlich.

Kostenbeiträge / Geschwisterermäßigung:

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Kostenbeiträge von den Eltern erhoben.

Ab Januar 2019 zahlen die Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch Beiträge für das älteste betreute Kind in Krippe oder Kindergarten. Die Beiträge für die jüngeren Geschwisterkinder werden vom Land vollständig übernommen (§ 13 Abs. 4 KiFöG).

In Umsetzung des § 2 Satz 2 Gute-Kita-Gesetz – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe wurde das Kinderförderungsgesetz mit Datum vom 16.01.2020 dahingehend geändert.

Danach entfällt auch für das älteste Nichtschulkind der Kostenbeitrag, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht.

Dementsprechend zählt ab 1. Januar 2020 das älteste in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Sachsen-Anhalt betreute Kind bei der Berechnung des insgesamt zu entrichtenden Kostenbeitrags mit. Der Hortbeitrag ist jedoch stets und für alle im Hort betreuten Kinder zu entrichten.

Diese Regelung wurde mit der Änderung des KiFöG LSA vom 16. Januar 2020 (GVBL. LSA S. 2) im § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG rechtlich verankert und gilt zunächst befristet bis 31.12.2021.

Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung wird die bisher zusätzlich gewährte kommunale Geschwisterermäßigung abgelöst.

Das bedeutet, dass nicht betreute Kinder einer Familie zukünftig bei der Bemessung der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung mehr finden.

Folgende Satzungsänderungen sind erforderlich:

§ 3 Ermäßigungen

Anpassung an die gesetzliche Regelung gemäß § 13 (4) KiFöG

(1) Ab 01.01.2019 zahlen nur noch Eltern für das älteste Nichtschulkind den Kostenbeitrag für ihre betreuten Kinder.

(2) Die Beitragsbefreiung des KiFöG wird ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2021 ausgeweitet.

Ab 1. Januar 2020 zählt das älteste in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Sachsen-Anhalt betreute Kind mit für die Berechnung des

insgesamt zu entrichtenden Beitrags. Der Hortbeitrag ist jedoch stets und für alle dort betreuten Kinder zu entrichten.

Wegfall der kommunalen Geschwisterregelung: berücksichtigt wurden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

Aufgrund des mit Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 10.12.2018 geänderten § 90 SGB VIII zum 01.08.2019 ist ab diesem Zeitpunkt folgende Ergänzung des § 3 Abs. 4 der Satzung erforderlich:

(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag zu erlassen:

Leistungsbezieher nach dem SGB II

Zusätzlich ab 01.08.2019:

Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII

Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

§ 4 Betreuungszeiten

Gemäß § 5 (5) KiFöG LSA ist eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge für Krippe und Kindergarten ab der 5. Stunde und für den Hort ab der 4. Stunde anzubieten:

Hierzu ist das Angebot der 5. Betreuungsstunde für Hortbetreuung in die Satzung aufzunehmen.

In der Anlage 1 der Satzung (Kostenbeiträge nach §§ 2 bis 4) wurde der entsprechende Kostenbeitrag für dieses Betreuungsangebot verankert.

Anlagen:

Anlage 2 Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau 2020

Anlage 3 Synopse der bislang geltenden Satzung zur Neufassung der Satzung

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender